

# ANGABEN ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DES ZERTIFIKATS FÜR DIE ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE PRODUKTION

*Dieses Papier wurde als Arbeitsunterlage für die Dienststellen der GD AGRI konzipiert und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeitet. Es soll jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten und greift seiner Natur nach weder Maßnahmen vor, die von der Kommission oder einem Mitgliedstaat im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/848 ergriffen werden, noch einer Rechtsprechung, die im Hinblick auf diese Bestimmungen entwickelt wird.*

Zweck dieses Papiers ist es, den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen einen gemeinsamen Ansatz für das Ausfüllen des Zertifikats für ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmen oder Unternehmergruppen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848<sup>1</sup> zu bieten.

Angaben zum Ausfüllen der obligatorischen und fakultativen Teile des Musters des Zertifikats gemäß Anhang VI und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848.

## Teil I

Dieser Teil ist obligatorisch. Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen füllen jedes Feld von Teil I des Zertifikats aus.

**Feld 1:** Nummer des Zertifikats: ein individueller Code des Zertifikats.

**Feld 2:** Geben Sie an, ob das Zertifikat an einen Unternehmer oder an eine Unternehmergruppe ausgestellt wird.

**Feld 3:** Name und Anschrift (einschließlich Land) des Unternehmers oder der Unternehmergruppe

**Feld 4:** Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des Unternehmers oder der Unternehmergruppe und im Falle einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Codenummer gemäß Anhang V Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/848.

**Feld 5:** Tätigkeit(en) des Unternehmers oder der Unternehmergruppe: Fälle, in denen eine Tätigkeit anzugeben ist:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Fälle, in denen die Tätigkeit anzugeben ist:</b>
Produktion	<p>Produktion in einem „Betrieb“ gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/848, einschließlich der Produktion von Pilzen und Algen sowie des Sammelns von Wildpflanzen, wild wachsenden Algen und Pilzen.</p> <p><i>„Betrieb“: alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich von aus der Aquakultur und der Imkerei stammenden Erzeugnissen, gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a betrieben werden oder in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse außer ätherische Öle und Hefe herstellen.</i></p>	Der Unternehmer führt die Tätigkeit der „Produktion“ aus.
Aufbereitung	<p>Aufbereitung gemäß Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 (dies gilt für die Produktion von ätherischen Ölen und Hefe)</p> <p><i>„Aufbereitung“: Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen oder jeder andere Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, etwa Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung, sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise.</i></p>	Der Unternehmer führt die Tätigkeit der „Aufbereitung“ aus.
Vertrieb/ Inverkehrbringen	<p>Vertrieb ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen, einschließlich der Abholung und der Beförderung solcher Erzeugnisse und/oder deren Inverkehrbringen gemäß Artikel 3 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2018/848</p> <p><i>„Inverkehrbringen“: das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.</i></p> <p>Anmerkung: Die Tätigkeit „Inverkehrbringen“ von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen umfasst Großhandel, Einzelhandel und Online-Verkauf.</p>	Der Unternehmer vertreibt ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die nicht vom Unternehmer produziert oder aufbereitet werden, und/oder bringt sie in Verkehr.
Lagerung	Lagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen	Der Unternehmer lagert ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die nicht vom Unternehmer produziert oder aufbereitet werden <sup>2</sup> .

<sup>2</sup> In den folgenden Fällen muss die Tätigkeit „Lagerung“ nicht angegeben werden: Lagerung von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel bei der Pflanzenproduktion, Futtermittel

Einfuhr	Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen aus einem Drittland in die Union	Der Unternehmer führt die Tätigkeit der „Einfuhr“ aus.
Ausfuhr	Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen aus der Union in ein Drittland	Der Unternehmer führt die Tätigkeit der „Ausfuhr“ aus.

Zusätzlich zu den vorgenannten Fällen, in denen die Tätigkeit anzugeben ist, ist in den nachstehend beschriebenen Fällen ebenfalls die betreffende Tätigkeit anzugeben:

- Der Unternehmer übt die Tätigkeit als Unterauftragnehmer für einen anderen Unternehmer aus und übernimmt die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848.
- Der Unternehmer hat die Tätigkeit an einen Dritten weiterzugeben, bleibt jedoch für die ökologische/biologische Produktion verantwortlich und hat diese Verantwortung nicht gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 dem Dritten übertragen.

**Feld 6:** In diesem Feld sind die Erzeugniskategorien gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 und deren Produktionsverfahren anzugeben. Mehrere Antworten möglich.

- Für die Erzeugniskategorien a, b und c:

Im Fall der Tätigkeit „Produktion“ ist die entsprechende Erzeugniskategorie anzugeben sowie, ob der Unternehmer sie in seinem Betrieb ausübt:

- ökologische/biologische Produktion außer während des Umstellungszeitraums
- Produktion während des Umstellungszeitraums
- ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten (gemäß Artikel 9 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/848)

Im Fall der Tätigkeiten „Aufbereitung“, „Vertrieb“, „Lagerung“, „Einfuhr“, „Ausfuhr“ oder „Inverkehrbringen“ ist die betreffende Erzeugniskategorie anzugeben sowie, ob der Unternehmer diese Tätigkeiten an Erzeugnissen aus folgenden Produktionen ausübt:

- ökologische/biologische Produktion außer während des Umstellungszeitraums
- Produktion während des Umstellungszeitraums
- ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten

- Für die Erzeugniskategorien d, e, f und g:

Im Fall der Tätigkeit „Produktion“ ist die entsprechende Erzeugniskategorie anzugeben sowie, ob der Unternehmer sie in seinem Betrieb ausübt:

- Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse
- Produktion von Umstellungserzeugnissen
- ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten (gemäß Artikel 9 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2018/848)

---

bei der tierischen Erzeugung usw.) oder Lagerung von Zutaten (z. B. Mehl, Salz, Hefe für die Brotherstellung usw. im Fall von Verarbeitung).

Im Fall der Tätigkeiten „Aufbereitung“, „Vertrieb“, „Lagerung“, „Einfuhr“, „Ausfuhr“ oder „Inverkehrbringen“ ist die betreffende Erzeugniskategorie anzugeben sowie, ob der Unternehmer diese Tätigkeiten an Erzeugnissen aus folgenden Produktionen ausübt:

- Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse
- Produktion von Umstellungserzeugnissen
- ökologische/biologische Produktion mit nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten

*Anmerkung: Obwohl im Titel „Kategorien von Erzeugnissen“ erwähnt werden, enthält Feld 6 ausschließlich Angaben zu den für die Erzeugniskategorien verwendeten Produktionsverfahren. Dies bietet keine Garantie dafür, dass diese Kategorien von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden dürfen. Beispielsweise dürfen Erzeugnisse aus „Tieren und unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen“ und „unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse“ mit dem Produktionsverfahren „Produktion während des Umstellungszeitraums“ nicht als „in Umstellung“ gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet werden.*

Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848:

*„Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden. Allerdings dürfen die folgenden während des Umstellungszeitraums im Einklang mit Absatz 1 produzierten Erzeugnisse als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden:*

- a) Pflanzenvermehrungsmaterial, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten eingehalten wurde;*
- b) Lebens- oder Futtermittelpflanzlichen Ursprungs, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde.“*

**Feld 7:** Datum, Ort, Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Feld 4, die bescheinigt, dass der in Feld 3 genannte Unternehmer oder die dort genannte Unternehmergruppe mit der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang steht.

**Feld 8:** Angabe des Beginns und Endes der Gültigkeit des Zertifikats.

**Feld 9:** Mitgliederliste der Unternehmergruppe (betrifft nur Unternehmergruppen): Die Mitgliederliste der Unternehmergruppe sollte stets auf dem neuesten Stand gehalten werden und mit der vom IKS-Verwalter erstellten Mitgliederliste der Unternehmergruppen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/848 übereinstimmen. Geben Sie den Namen und die Anschrift des Mitglieds oder eine andere Form der Identifizierung des Mitglieds an; dabei kann es sich um Geolokalisierung, einen individuellen Code oder ein anderes zuverlässiges Identifizierungsverfahren handeln.

## Teil II

Dieser Teil ist optional. Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen können freiwillig ein oder mehrere Felder von Teil II des Zertifikats ausfüllen.

**Feld 1:** Verzeichnis der Erzeugnisse: Für jedes Erzeugnis ist der Name des Erzeugnisses und/oder die Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) gemäß der Verordnung (EWG)

Nr. 2658/87 des Rates<sup>3</sup>, unter der das betreffende Erzeugnis aufgeführt ist, anzugeben. Enthält nur die Erzeugnisse, für die die Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Bei verarbeiteten Lebens- und Futtermitteln dürfen nur die Erzeugnisse einbezogen werden, die Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.

- Feld 2:** Erzeugnismenge: Für jedes Erzeugnis ist der Name des Erzeugnisses und/oder die Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>3</sup>, unter der das betreffende Erzeugnis aufgeführt ist, anzugeben. Enthält nur die Erzeugnisse, für die die Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen, und die geschätzte Menge, ausgedrückt in geeigneten Einheiten (Kilogramm, Liter oder Stückzahl). Bei verarbeiteten Lebens- und Futtermitteln dürfen nur die Erzeugnisse einbezogen werden, die Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Die Schätzung der Menge erfolgt auf der Grundlage der Gültigkeitsdauer des Zertifikats.
- Feld 3:** Informationen zur landwirtschaftlichen Fläche: Für ein Erzeugnis genutzte Fläche in Hektar und Angabe, ob das Erzeugnis ökologisch/biologisch, in Umstellung oder nichtökologisch/nichtbiologisch ist.
- Feld 4:** Liste der Räumlichkeiten oder Einheiten: Alle Räumlichkeiten oder Einheiten des Unternehmers oder der Unternehmergruppe mit Angabe der Anschrift oder der Geolokalisierung und einer Beschreibung der Tätigkeit gemäß Teil I Feld 5 dieses Zertifikats.
- Feld 5:** Beschreibung der Tätigkeit gemäß Teil I Feld 5 des Zertifikats, falls der Unternehmer die Tätigkeiten ausübt, und Angaben dazu, ob die Tätigkeiten im eigenen Auftrag oder als Unterauftragnehmer, der die Tätigkeiten für einen anderen Unternehmer durchführt, ausgeübt werden, wobei der Unterauftragnehmer für die ausgeübte(n) Tätigkeit(en) verantwortlich bleibt.
- Feld 6:** Beschreibung der Tätigkeit gemäß Teil I Feld 5 des Zertifikats im Fall von als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten mit Angabe, ob der Unternehmer oder die Unternehmergruppe gemäß Teil I Feld 3 weiterhin für die als Unterauftrag vergebene Tätigkeit verantwortlich ist oder ob die Verantwortung an den Unterauftragnehmer gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen wurde.
- Feld 7:** Name, Anschrift und Beschreibung der Tätigkeit, die von den Unterauftragnehmern für den/die in Teil I Feld 3 genannte/n Unternehmer oder Unternehmergruppe gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt wird, für die der betreffende Unternehmer oder die betreffende Unternehmergruppe in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion verantwortlich bleibt und für die er/sie diese Verantwortung nicht auf den Unterauftragnehmer übertragen hat.
- Feld 8:** Informationen zur Akkreditierung der Kontrollstelle gemäß Teil I Feld 4, einschließlich des Namens der Akkreditierungsstelle und des Links zur Website mit dieser Akkreditierungsurkunde.
- Feld 9:** Etwaige sonstige Informationen, die die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die das Zertifikat ausstellt, für relevant hält.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).